Der Senator für Bildung und Wissenschaft

Datum: 07. April 2003
Herr Matthes
Tel.: 14630

V o r l a g e Nr. L 198
für die Sitzung der Deputation für Bildung am 06. Mai 2003

Änderung der Zeugnisordnung
hier: Zeugnisvermerke über Fehlzeiten

A. Problem

Die Zeugnisordnung ist zuletzt am 28.05.2002 geändert worden. Mit ihr wurde die Ausweisung von Fehlzeiten, aufgeteilt in „entschuldigt“ und „unentschuldigt“, bis zur 10. Jahrgangsstufe geregelt. Zugleich erhielten die Erziehungsberechtigten oder die volljährigen Schülern und Schülerinnen von der Jahrgangsstufe 9 an das Recht, in Zeugnissen zu Bewerbungszwecken von diesen Vermerken befreit zu werden. Die bestehende Regelung soll modifiziert werden.
Der Änderungsbedarf beruht insbesondere auf einem Urteil des Oberverwaltungsgerichts (OVG) Saarland vom August 2002, das sich im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens mit der rechtlichen Problematik der Ausweisung von Fehlzeiten in Zeugnissen befasste. Diese Entscheidung hat zwar keine verbindliche Wirkung für das Land Bremen, die enthaltenen Überlegungen sind jedoch in sich schlüssig und sollten daher zum Maßstab der bremischen Regelung genommen werden.
Weiterhin sieht der Arbeitskreis der Oberstudiendirektoren an den beruflichen Schulen in der beschlossenen Fehlzeitenregelung die Belange der beruflichen Schulen nicht angemessen berücksichtigt. Er beantragt die verbindliche Ausweisung aller Fehlzeiten in allen Zeugnissen der beruflichen Schulen ohne die Befreiungsmöglichkeit bei sog. Bewerbungszeugnissen.

B. Lösung / Sachstand

Das OVG Saarland hält die Ausweisung entschuldigter Fehlzeiten in Abgangs- und Abschlusszeugnissen ausnahmslos als nicht vereinbar mit dem Persönlichkeitsrecht der Schülerinnen und Schüler. Vermerke über entschuldigte Fehlzeiten hätten einen Negativeffekt für das Schülerwohl, der nicht vom Unterrichts- und Erziehungsauftrag der Schule gedeckt sei. Die Bekanntgabe entschuldigter Fehlzeiten, die insbesondere bei längerer Dauer auf Erkrankungen rückschließen ließen und dementsprechende Nachfragen auslösten, bedeuteten in der Außenwirkung ein Negativmerkmal des Schülers.
Demgegenüber hält es die Ausweisung von unentschuldigten Fehlzeiten in allen Zeugnissen, d.h. auch in Abgangs- und Abschlusszeugnissen, für uneingeschränkt rechtmäßig. „Unentschuldigte Versäumnisse sind ein klarer Verstoß gegen die Präsenzpflicht des Schülers, die eine Kernpflicht ist, ohne deren Befolgung die Schule ihren Unterrichtsauftrag nicht erfüllen kann. Sie sind ein Fehlverhalten, dessen Ausweisung im Zeugnis ohne weiteres von der gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage gedeckt ist.“

Mit der anliegenden Änderung der Zeugnisordnung wird die Entscheidung des OVG Saarland umgesetzt. Die Begründungen des Gerichts erscheinen überzeugend. Die Angaben über entschuldigen Fehlzeiten dürfen danach ausschließlich unterhalb der Jahrgangsstufe 8 im Zeugnis vermerkt werden. Damit wird das Antragsrecht für die Erteilung von Bewerbungszeugnissen ohne Fehlzeiten-Vermerke entbehrlich. Auf der anderen Seite werden künftig nicht entschuldigte Fehlzeiten in allen Zeugnissen vermerkt.

Mit dieser Regelung wird den Vorstellungen des Arbeitskreises der Oberstudiendirektoren an den beruflichen Schulen teilweise entsprochen. Dessen weiter gehenden Wünschen stehen die vom OVG Saarland ausgeführten verfassungsrechtlichen Prinzipien entgegen.

Die modifizierte Regelung soll mit Wirkung für die Zeugnisse am Ende des Schuljahres 2003/2004 in Kraft treten.

C. Beteiligungen

Nach Beschlussfassung dieser Vorlage durch die Deputation wird das Beteiligungsverfahren gem. § 77 (1) SchVerwG eingeleitet.
Die rechtsförmliche Prüfung durch den Senator für Justiz und Verfassung ist erfolgt.

D. Beschlussvorschlag

Die Deputation nimmt den Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Zeugnisordnung zur Kenntnis und bittet den Senator für Bildung und Wissenschaft um die Einleitung des Beteiligungsverfahrens.

Im Auftrag